Der Fürsorger in der Zwangserziehung.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Edith Suchsland.

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geheimer Justizrat Prof. Dr. P. Rehme.

Einleitung.

Die reichsgesetzlichen Grundlagen der Fürsorgeerziehung.

Die reichsgesetzliche Grundlage der Fürsorgeerziehung bildet der Art. 135 E.G. B.G.B. Danach sind in Verbindung mit dem Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 in der Fassung vom 7. Juli 1915 für Preußen die drei Fälle des § 1 des Gesetzes zu unterscheiden.

Die Unterbringung der Zöglinge erfolgt nach dem Ermessen des Landeshauptmanns in Anstalten oder Familien.

Für die in Familienerziehung untergebrachten hat nach § 11 d. G. der mit der Fürsorgeerziehung betraute Kommunalverband einen Fürsorger zu bestellen.

Teil I.

Die Bestellung des Fürsorgers und die Voraussetzungen in seiner Person.

Die Bestellung erfolgt auf Grund des § 14 d. G. und der Reglements der Provinzialverbände durch den Landeshauptmann von Amts wegen. Die Bestellung eines Fürsorgers für mehrere Zöglinge ist zulässig.

Von den Voraussetzungen bezüglich der Person des Fürsorgers sind nur zwei ausdrücklich hervorgehoben in Punkt VII d. A.B. d. M.d.J.: Der Fürsorger soll dem gleichen Bekenntnis angehören wie der Zögling und an dessen Aufenthaltsort wohnen.

Teil II.

Der Kreis der Rechte und Pflichten des Fürsorgers.

A. Im allgemeinen.

1. Grundlegend für die rechtliche Stellung des Fürsorgers sind der § 11 des F.E.G., die Ausführungsbestimmungen des M.d.J., die auf

Grund des § 17 d. G. erlassenen Reglements der Provinzialverbände und die Anweisungen der Erziehungsbehörde.

Nach herrschender Meinung ist der Fürsorger danach Vertreter der die Erziehung leitenden Behörde.

Er vertritt sie in allen mit Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses des Vormundschaftsgerichts von dem privaten Gewalthaber auf den Kommunalverband übergehenden Rechten und Pflichten. Ausgenommen sind alle nicht mit der Erziehungsgewalt kollidierenden Rechte, insbesondere Vermögensrechte.

2. Der Fürsorger handelt nie wie der Vormund kraft eignen Rechtes, sondern wird stets in Ausübung abgeleiteten Rechtes tätig.

3. Er hat kein Beschwerderecht bezüglich der Vollzugsbehörde.

Als oberster Leitsatz über seinem Machtbereich steht die Norm der Ausführungsbestimmungen, welche lautet: „Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familienvorstand und der Zögling nachkommen, vorbehaltlich der Beschwerde an den Kommunalverband."

B. Die einzelnen Rechte und Pflichten.

1. Der Fürsorger hat das Recht und die Pflicht der Einsichtnahme in die Akten des Zöglings.

2. Der Fürsorger schließt den Erziehungsvertrag.

3. Er hat das Recht, über den Lohn zu bestimmen.

4. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Zögling von Zeit zu Zeit persönlich aufzusuchen.

5. Die gesetzliche Vertretung gehört nicht zu seinen Machtbefugnissen, sondern diese gebührt allein der Erziehungsbehörde.

6. Er hat ein abgeleitetes Züchtigungsrecht dem Zögling gegenüber, da ihm nach herrschender Meinung ein primäres nur zustehen würde, wenn letzteres zur Durchführung seines Amtes erforderlich wäre.

7. Er hat das Recht und die Pflicht, den Verkehr des Zöglings zu regeln.

8. Sein Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Überwachung der Post.

9. Er ist allein berechtigt, den Zögling zu beurlauben.

10. Er nimmt an Stelle des Zöglings den ausbedungenen Lohn entgegen und sorgt für zweckmäßiges Anlegen desselben.

11. Er ist auf Grund der A.B. halbjährlich zur Berichterstattung verpflichtet.

12. Er ist als Fürsorger nicht zugleich Vormund des Zöglings.

13. Sein Amt ist Ehrenamt, daher besteht kein Anspruch auf Entgelt.

14. Er ist Erzieher im Sinne von St.G.B. 247 I und 174 I Z. 1.

Teil III.

Die Endigung des Amtes.

Endigungsgründe sind:

1. Tod des Zöglings oder Aufhebung der Fürsorgeerziehung nach § 13 II d. G. vom 2. Juli 1900.
2. Überführung des Zöglings in eine Anstalt.
3. Tod und Geschäftsunfähigkeit des Fürsorgers.
4. Zeitablauf.
5. Freiwillige Niederlegung des Amtes.
6. Amtsenthebung durch die Behörde.

Teil IV.

Einige Vorschläge de lege ferenda.

Technische Verbesserungen wie die Organisation eines Stabes von ehrenbeamteten Laienfürsorgern und besoldeten Berufsfürsorgern, Einschaltung einer Beschwerdeinstanz in Gestalt eines gemischten Erziehungsrates nach norwegischem Muster, Einführung des Zwanges für die Übernahme des bisher freiwilligen Amtes usw. können uns nicht weiterbringen in der Erfüllung der wichtigsten Aufgabe der Gegenwart, im Kampf gegen die Verwahrlosung der deutschen Jugend.

Wesentlich ist vielmehr eine durchgreifende prinzipielle Änderung in der Einstellung a l l e r Volksgenossen zur sozialen Arbeit überhaupt.